

Tagesordnung II Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 04. Oktober 2012

Vorlagen-Nr. 12-V-51-0027

Bundeskinderschutzgesetz und Reform des Vormundschaftsrechts; Bereitstellung der Ressourcen für Aufgabenzuwachs

Beschluss Nr. 0494

1. Folgende gesetzlichen Neuregelungen und ihre Konsequenzen werden zur Kenntnis genommen:

1.1 Bundeskinderschutzgesetz

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten, nachdem an dem Gesetzentwurf nach langem Planungsvorlauf noch bis in den Dezember 2011 hinein z. T. wesentliche Veränderungen vorgenommen worden waren. Das Gesetz reiht sich ein in eine Serie gesetzgeberischer und politischer Maßnahmen seit 2005, die einerseits auf einzelne spektakuläre und tragische Fälle zu Tode gekommener Kinder reagierten und andererseits auf Erkenntnisse aus „Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Runder Tisch sexueller Missbrauch“. Als Beispiele seien genannt: Die Einführung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung in das SGB VIII, das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, die beiden Kinderschutzgipfel 2007 und 2008 der Bundeskanzlerin, die Errichtung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen, die Einführung verpflichtender Vorsorgeuntersuchungen in Hessen. Alle diese gesetzlichen Regelungen haben zu einer Ausweitung der Aufgaben und der Arbeit, insbesondere in den Jugendämtern geführt, ohne dass zusätzliche Ressourcen bereitgestellt wurden.

Auch das Bundeskinderschutzgesetz führt eine Vielzahl neuer und zusätzlicher Aufgaben im Kontext der Wahrnehmung des Kinderschutzes ein, die vom öffentlichen Jugendhilfeträger umgesetzt werden müssen.

1.1.1 Flächendeckendes (auch aufsuchendes) Informationsangebot

Das Bundeskinderschutzgesetz führt die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen Angebots Früher Hilfen, vor allem in den ersten Lebensjahren, sowie die flächendeckende, ggf. auch aufsuchende Information (werdender) Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung als Regelleistung ein.

Damit werden Ansätze, die in Wiesbaden durch die zielgruppenorientierte Elternbildung und die Kinder-Eltern-Zentren in einzelnen Stadtteilen aufgebaut werden, aufgegriffen und auf alle (werdenden) Eltern ausgedehnt.

1.1.2 Lokales Netzwerk Kinderschutz

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet den öffentlichen Jugendhilfeträger zum verbindlichen Aufbau eines institutionsübergreifenden lokalen Netzwerkes Kinderschutz unter Einbezug einer Vielzahl im Gesetz beschriebener Einrichtungen und Dienste weit über die Jugendhilfe hinaus (bspw. Schulen, Polizei, Krankenhäuser, Angehörige der Heilberufe, Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe usw.). Ein Baustein des Netzwerkes soll auch der Einsatz von Familienhebammen sein. Im Rahmen des Netzwerkes sollen Grundsätze für eine verbindliche Zusammen-

arbeit vereinbart werden, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung geklärt werden, Informationen zum gegenseitigen Aufgabenspektrum erfolgen und Verfahren im Kinderschutz aufeinander abgestimmt werden. Zum Aufbau und der Geschäftsführung dieses Netzwerkes bedarf es einer Steuerungsstelle im Amt für Soziale Arbeit.

1.1.3 Bereitstellung eines Pools erfahrener Fachkräfte

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet den öffentlichen Jugendhilfeträger zur Bereitstellung eines Pools erfahrener Fachkräfte. Diese sollen von Geheimnisträgern wie Ärzten, Psychologen, Beratern der Suchthilfe und Schwangerschaftskonfliktberatung sowie Lehrern und anderen Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls zur Beratung hinzugezogen werden. Die neu aufgenommene Übermittlungsbefugnis dieser Personengruppen an das Jugendamt ist regelhaft an die vorherige Beratung durch eine erfahrene Fachkraft gebunden.

Für die freien Träger der Jugendhilfe besteht diese Regelung schon seit 2008. Die Beratung durch erfahrene Fachkräfte wird für diese Personengruppe bisher von den 4 Wiesbadener Erziehungsberatungsstellen und der Fachberatung Wildwasser bei einem Verdacht des sexuellen Missbrauchs geleistet.

1.1.4 Verpflichtung zum Hausbesuch und Inaugenscheinnahme des Kindes

Das Bundeskinderschutzgesetz konkretisiert die Aufgabenwahrnehmung der Bezirkssozialarbeit im Amt für Soziale Arbeit im Detail, insbesondere durch die regelhafte Verpflichtung zum Hausbesuch und Inaugenscheinnahme des Kindes bei einer Gefährdungseinschätzung sowie die Verpflichtung zur Informationsweitergabe an ein anderes Jugendamt im Rahmen eines persönlichen Gesprächs. Die Vorschriften zur Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und der Ausübung der Garantenstellung werden damit weiter reguliert. Deren Einhaltung ist im Schadensfall sowohl für die einzelnen Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeiter als auch die Organisation selbst ggf. auch strafrechtlich relevant. Die bereits 2009 in einer Sitzungsvorlage beschriebene lang anhaltende Überlastungssituation in der Bezirkssozialarbeit wird sich damit weiter zuspitzen.

1.1.5. Ortsnahes Beratungs- und Unterstützungsangebot für Pflegeeltern

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet den zuständigen Träger der Jugendhilfe, Pflegeeltern ortsnah ein Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Verfügung zu stellen. Dies stellt bei der Inanspruchnahme von auswärtigen Pflegefamilien eine neue Anforderung dar. Da Wiesbaden in erheblichem Umfang auf Pflegeeltern angewiesen ist, die außerhalb Wiesbadens wohnen, ist mit Mehrkosten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zu rechnen.

1.1.6 Zwei zusätzliche Erhebungen bei der amtlichen Statistik

Das Bundeskinderschutzgesetz führt zwei zusätzliche Erhebungen bei der amtlichen Statistik ein (Gefährdungseinschätzung sowie Maßnahmen des Familiengerichts), die von der Bezirkssozialarbeit des Amtes für Soziale Arbeit einzelfallbezogen sicherzustellen sind. Auch dies bedeutet Mehrarbeit für einen Dienst, der bereits jetzt an der Grenze des Verantwortbaren arbeitet.

1.1.7 Erweitertes Führungszeugnis

Der öffentliche Jugendhilfeträger wird verpflichtet, in Vereinbarungen mit freien Trägern festzulegen, bei welchen neben- und ehrenamtlich Beschäftigten mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis zu fordern ist.

1.1.8 Beratungsanspruch von Einrichtungen

Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, haben aufgrund des Bundeskinderschutzgesetzes einen Beratungsanspruch gegen den überörtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kinder und Jugendlichen und Beschwerdeverfahren. Das betrifft neu insbesondere alle Schulen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Internate u. ä.

Es ist davon auszugehen, dass diese Aufgaben in Hessen durch das Landesgesetz auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe delegiert werden.

1.1.9 Qualitätsentwicklung und -prüfung für alle Leistungen der Jugendhilfe

Das Bundeskinderschutzgesetz führt für die Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe einen verbindlichen Prozess der Qualitätsentwicklung und -prüfung ein, der sich auf alle Leistungen des öffentlichen Trägers und der freien Träger bezieht. Der öffentliche Jugendhilfeträger hat diesen Prozess zu gewährleisten. Die zusätzlichen Aufgaben führen sowohl beim öffentlichen als auch den freien Trägern der Jugendhilfe zu personellen Mehrbedarfen.

1.1.10 Weiterer Aufgabenzuwachs

Die hier vorgestellten neuen Anforderungen und Erfordernisse sind additiv zu der in der SV 09-V-51-0049 beschriebenen notwendigen zusätzlichen Ausstattung im Umfang von 8 Vollzeitäquivalenten in der Bezirkssozialarbeit zu sehen. Die Umsetzung der Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes wird insbesondere durch die breite Sensibilisierung für den Kinderschutz und die Netzwerkarbeit zu einer weiter steigenden Zahl von Hinweisen führen, die zu überprüfen sind. Es ist in der Folge auch mit einem Anstieg von Schutzmaßnahmen und Hilfen zur Erziehung zu rechnen, die zu steigenden Sachausgaben und weiterem personellen Mehrbedarf in der Bezirkssozialarbeit führen können.

1.1.11 Ressourcen und Refinanzierung

Die Vielzahl der vorgestellten zusätzlichen Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers können ohne zusätzliche Ressourcen nicht erbracht werden.

Finanzielle Mittel des Bundes und/oder des Landes für die zusätzlichen Aufgaben werden ganz überwiegend nicht bereitgestellt. Der einzige Aufgabenbereich, für den dem Grunde nach Bundesmittel vorgesehen sind, betrifft den Bereich der Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz sowie den Einsatz von Familienhebammen. Die konkrete Ausgestaltung der Förderung soll in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern geregelt werden. Den örtlichen Jugendhilfeträgern liegen noch keine Informationen über die konkrete Höhe sowie die Ausgestaltung der Förderung vor.

1.2 Reform des Vormundschaftsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch

1.2.1 Hintergrund der Reform

Auch die Reform des Vormundschaftsrechtes im BGB ist als eine direkte Folge eines tragischen Einzelfalls einzuordnen mit dem Ziel, durch zusätzliche Vorgaben und Regelungen den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Die Reform erfolgte in zwei Stufen und trat in der ersten Stufe zum 01.07.2011 in Kraft. In der zweiten Stufe wird der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, ab dem 01.07.2012 die Sachbearbeitung für die Aufgabenwahrnehmung der Amtsvormundschaft mit einem Personalschlüssel von mindestens 1:50 auszustatten.

1.2.2 Inhaltliche Veränderung der Aufgabenwahrnehmung

Die Reform stellt eine fachliche Umorientierung bei der Führung einer Amtsvormundschaft dar. Bisher handelte es sich um eine rein rechtliche Aufgabenwahrnehmung zur Ausübung des Sorgerechts ohne persönlichen Kontakt durch den Amtsvormund. Da Kinder unter Amtsvormundschaft ganz überwiegend in Pflegefamilien und Wohngruppen leben und dort ihre persönlichen Bezugspersonen sowie oft auch Besuchskontakte zu den leiblichen Eltern haben, war diese Form der Aufgabenwahrnehmung ausreichend und sachgerecht. Das Gesetz fordert nun zusätzlich eine Elternersatzfunktion in Form einer persönlichen Beziehung des Vormunds zu seinem Mündel mit regelmäßigen persönlichen Kontakten, möglichst einmal im Monat. Das Familiengericht ist im Rahmen seiner Aufsicht zur Prüfung der persönlichen Beziehung bei der Führung der Amtsvormundschaft verpflichtet.

Die Veränderung betrifft nicht den - deutlich größeren - Teil der Kinder, die in Pflegefamilien und Wohngruppen leben, deren Sorgerecht aber bei den Eltern verblieben ist.

Die Reform berücksichtigt nicht, dass die Arbeit im tatsächlichen Gefährdungsbereich von der Bezirkssozialarbeit zu leisten ist und eben nicht von der Amtsvormundschaft, die erst nach Abwendung der Gefährdungssituation eintritt. Die Stadt Wiesbaden hat bereits im Vorfeld ihre Kritik

bezüglich dieser Gesetzesinitiative formuliert, ist aber durch die gesetzliche Festlegung an die Vorgabe gebunden.

1.2.3 Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung

1.2.3.1 Ist-Zustand

Bisher wird die Aufgabe der Amtsvormundschaft im Sachgebiet 51.510301 integriert wahrgenommen, zusammen mit den weiteren Aufgaben gem. §§ 52 a - 60 SGB VIII (Beistandschaften zur Geltendmachung von Kindesunterhalt und Feststellung der Vaterschaft, der Beratung sowie der Beurkundung von Vaterschaften, Unterhaltstiteln und Sorgeerklärungen).

Neben den 225 Vormundschaften/Personensorgepflegschaften werden 3.880 Fälle der Beistandschaft, Beurkundung, Beratung sowie Vaterschaftsfeststellung geführt. Dafür stehen insgesamt 9,5 Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Rechnerisch ergibt sich daraus ein Schlüssel von 1:430.

Diese Arbeitsbelastung liegt an der oberen Grenze des Machbaren und deutlich über den bisher empfohlenen Anhaltswerten, die sich zwischen 1:230 und 1:340 bewegen.

1.2.3.2 Soll

Für die 225 Vormundschaften wird bei dem neuen gesetzlich vorgeschriebenen Schlüssel von 1:50 eine Ausstattung mit 4,25 Vollzeitäquivalenten benötigt.

Ohne zusätzliches Personal müssten die verbleibenden Aufgaben gem. §§ 52 a - 60 SGB VIII im Umfang von derzeit insgesamt 3.880 Fällen mit den restlichen 5,25 Vollzeitäquivalenten bearbeitet werden. Das daraus entstehende Verhältnis von 1:740 bedeutet eine sofortige Steigerung der Arbeitsmenge um 70 % je Sachbearbeiter und wäre nicht zu bewältigen.

Wartezeiten von mehreren Monaten für Vaterschaftsfeststellungen und Unterhaltstitel, Beschwerden, massive Arbeitsrückstände sowie Überforderung und Demotivation der Mitarbeiter wären unvermeidbare Folgen.

Eine Umsetzung des gesetzlich festgelegten Personalschlüssels von 1:50 erfordert für die 225 Vormundschaften/Personensorgepflegschaften 4,25 zusätzliche Vollzeitäquivalente. Aufgrund der veränderten Aufgaben und Anforderungen, insbesondere in Bezug auf den persönlichen Kontakt und die Beratung, sollen für die Aufgabenwahrnehmung Fachkräfte der Sozialarbeit/Sozialpädagogik eingesetzt werden.

2. Es wird beschlossen:

- 2.1 Für das Sachgebiet 51.510301 des Amtes für Soziale Arbeit wird zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Amtsvormundschaft ein Personalbedarf von 4,5 Vollzeitäquivalenten (TVöD S 12) grundsätzlich anerkannt. Davon können sofort 3 Vollzeitäquivalente unbefristet realisiert werden, wobei die Besetzungen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Lenkungsgruppe Budget AG bedürfen. Der darüber hinausgehende Personalbedarf von 1,5 Vollzeitäquivalenten ist durch konkrete Informationen zum anzurechnenden derzeitigen Personaleinsatz und durch differenzierte Fallzahlen für die einzelnen Tätigkeitsgebiete gegenüber der Lenkungsgruppe Budget AG nachzuweisen. Im Übrigen sind Dezernat III/11 zur Feststellung der endgültigen Eingruppierung Stellenbeschreibungen von Dezernat VI/51 vorzulegen.
- 2.2 Zum Aufbau und der Geschäftsführung des Netzwerks Kinderschutz wird im Sachgebiet 51.510301 des Amtes für Soziale Arbeit überplanmäßig ein zusätzlicher Personalbedarf von einem Vollzeitäquivalent (TVöD S 17) als „Fachstelle Kinderschutz“ befristet für zunächst zwei Jahre anerkannt. Im Übrigen ist Dezernat III/11 zur Feststellung der endgültigen Eingruppierung eine Stellenbeschreibung von Dezernat VI/51 vorzulegen.
- 2.3 Der Magistrat (Dezernat VI/51) wird beauftragt, alle Aktivitäten zur Inanspruchnahme der in Aussicht gestellten Landesmittel zur Förderung dieser Koordinationsstelle zu betreiben.
- 2.4 Der Magistrat (Dezernat VI/51) wird mit der Erarbeitung eines fachlichen und finanziellen Konzepts zur Sicherstellung eines flächendeckenden Informations- und Beratungsangebotes Früher Hilfen für (werdende) Eltern beauftragt. Dabei sollen die

Erfahrungen mit den bereits vorhandenen Projekten wie „Willkommen Baby“ und „Franka“ einbezogen werden sowie die Überlegungen zur Einführung eines Willkommenspaketes für alle neuen Eltern.

Geprüft werden soll dabei auch die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle i. S. eines Wiesbadener Familienbüros o. ä.

- 2.5 Der Magistrat (Dezernat VI/51) wird mit der Erarbeitung eines Konzepts zur Aufgabenwahrnehmung der fortlaufenden Qualitätsentwicklung und Evaluation für Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe beauftragt.
- 2.6 Zur Bereitstellung erfahrener Fachkräfte für Berufsgeheimnisträger und andere Berufsgruppen (siehe 1.1.3) bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch werden Mittel bereitgestellt in Höhe von 34.450 € für 0,5 Vollzeitäquivalent Beraterin S 17 in der Fachberatungsstelle Wildwasser **(in 2012 anteilig je nach Beschäftigungsbeginn)**.
- 2.7 Zur Bereitstellung erfahrener Fachkräfte für Berufsgeheimnisträger und andere Berufsgruppen (siehe 1.1.3) bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden Mittel bereitgestellt in Höhe von 68.900 € (entspricht 1 Vollzeitäquivalent Beraterin/Berater S 17), die den vier Erziehungsberatungsstellen zu gleichen Teilen zur Verfügung gestellt werden **(in 2012 anteilig je nach Beschäftigungsbeginn)**.
- 2.8 Die erforderlichen Mittel für Personal- und Sachkosten aus den Ziffern 2.1 bis 2.7 werden in 2012 und 2013 innerhalb des Personalbudgets gedeckt. Sollte das Personalbudget des Dezernates VI nicht ausreichen, wird jeweils Ende 2012 und 2013 eine Deckung für diese Maßnahme von Dezernat I/20 in Verbindung mit Dezernat VI vorgeschlagen.
- 2.9 Die in 2012 benötigten Mittel werden vorab der Genehmigung des Haushaltsplans durch die Aufsichtsbehörde freigegeben.
- 2.10 Der entsprechende Raumbedarf ist noch durch Dezernat VI/51 hinsichtlich Umfang, Ausstattung und örtlicher Lage zu definieren und mit Dezernat III/11 (Standortplanung) abzustimmen. Sofern eine Unterbringung im Bestand nicht möglich ist, ist die Anmietung zusätzlicher Flächen dem Magistrat durch Dezernat VI/51 im Rahmen einer gesonderten Sitzungsvorlage zur Entscheidung vorzulegen.

(antragsgemäß Magistrat 28.08.2012 BP 0616)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .10.2012
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .10.2012
im Auftrag

2.
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Dezernat VI

3.

Abdruck:

Seite 2 des Beschlusses 0494 vom 04. Oktober 2012

Dezernat I/20

Dezernat III/11

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock